

**BARMER**

# Seminar

**„Einstieg in das Personalbüro 2024“**



27.08.2024 | 1

## Agenda

1. Versicherung der Arbeitnehmer
2. Gesamtsozialversicherungsbeitrag
3. Krankenkassenwahlrecht
4. Meldeverfahren
5. Arbeitgebersversicherung
6. Insolvenzgeldumlage
7. Künstlersozialabgabe
8. Angebote für Unternehmen



## **Versicherung der Arbeitnehmer**

### **Inhalt**

1. Versicherungspflichtig Beschäftigte
2. Prüfkriterien selbstständige Tätigkeit
3. Versicherungspflichtgrenze (JAE-Grenze)
4. Geringfügige Beschäftigungen
5. Werkstudenten
6. Beschäftigte Altersrentner

# Versicherung der Arbeitnehmer

## Versicherungspflichtig Beschäftigte

### Arbeitnehmer

Arbeiter, Angestellte und zur Berufsausbildung Beschäftigte



### Beschäftigung

Nichtselbstständige Arbeit, d. h. **Weisungsgebundenheit** in Bezug auf Ort, Zeit, Art und Weise der Arbeitsausführung



### Arbeitsentgelt

1. alle Einnahmen aus oder im Zusammenhang mit einer Beschäftigung
2. gleichgültig unter welcher Bezeichnung
3. gleichgültig in welcher Form
4. mit oder ohne Rechtsanspruch



### Versicherungspflicht

# Versicherung der Arbeitnehmer

## Prüfkriterien selbstständige Tätigkeit

- Tragung des wirtschaftlichen Risikos (Unternehmerrisiko)
- Tragung der Kosten der Arbeitsausführung
- Unabhängigkeit von Weisungen
- Keine Integration in fremdbestimmte Arbeitsabläufe
- Arbeitszeit (Dauer, Beginn und Ende) nicht durch Dritten festgelegt

### **Vorsicht bei Verdacht auf mögliche Scheinselbstständigkeit!**

Die tatsächlichen Verhältnisse im beruflichen Alltag sind entscheidend. Im Zweifelsfall steht die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund zur Verfügung.

# Versicherung der Arbeitnehmer

## Versicherungspflichtgrenze (JAE-Grenze)

### Beurteilung zum Jahreswechsel

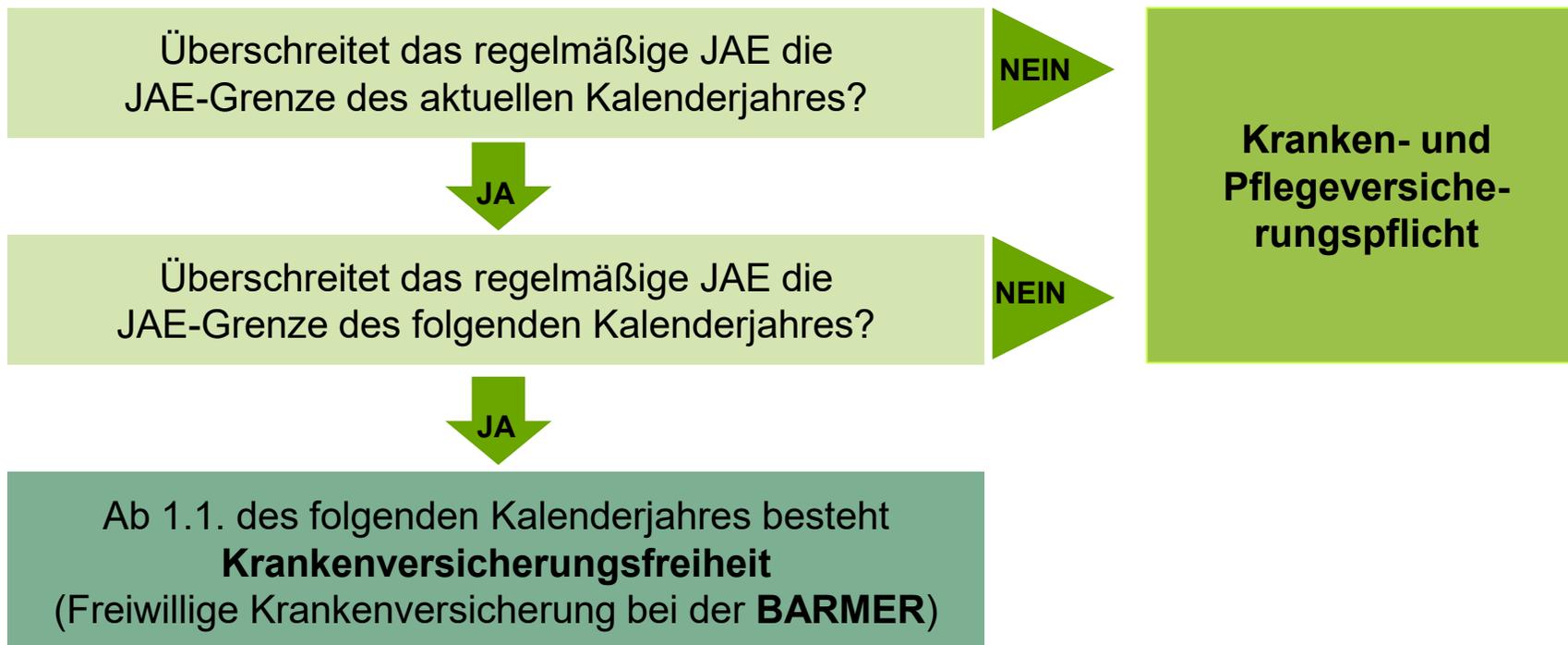
Jahreswechsel		
	Überschreiten	Unterschreiten = KV-/PV-Pflicht
Kalenderjahr	2023	2024
Allgemeine JAE-Grenze	66.600 €	69.300 €
Besondere JAE-Grenze*	59.850 €	62.100 €
	Überschreiten	Überschreiten = KV-/PV-Freiheit

\*) gilt für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 wegen Überschreitens der JAE-Grenze versicherungsfrei und substitutiv (= Vollversicherung) privat krankenversichert waren

# Versicherung der Arbeitnehmer

## Versicherungspflichtgrenze (JAE-Grenze)

### Beurteilung aufgrund Entgelterhöhung



# Versicherung der Arbeitnehmer

## Versicherungspflichtgrenze (JAE-Grenze)

### Beurteilung aufgrund einer neuen Beschäftigung

Überschreitet das regelmäßige JAE in der neuen Beschäftigung die JAE-Grenze des aktuellen Kalenderjahres?

NEIN

**Kranken- und  
Pflegeversiche-  
rungspflicht**

JA

Direkt ab Beginn der neuen Beschäftigung besteht  
**Krankenversicherungsfreiheit**  
(Freiwillige Krankenversicherung bei der **BARMER**)

# Versicherung der Arbeitnehmer

## Versicherungspflichtgrenze (JAE-Grenze)

Alle (voraussichtlichen) Zuwendungen an Arbeitnehmer für ein Jahr

./. Zahlungen, die kein Arbeitsentgelt sind

---

= Jahresarbeitsentgelt

./. Unregelmäßig gezahltes Arbeitsentgelt

---

= Regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt

./. Familienzuschläge

---

= **Regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt für Prüfung JAE-Grenze**

# Versicherung der Arbeitnehmer

## Informationsportal zur Sozialversicherung



## Informationsportal zur Sozialversicherung

» Suche nach "Jahresarbeitsentgeltgrenze"

+ Steckbriefe (13 Treffer)

+ Glossar (5 Treffer)

- Dokumente (5 Treffer)

☆ [Grundsätzliche Hinweise zur Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze](#)

Grundsätze (PDF, 142.73 kB)

Stand: 20.03.2019

Mehr Infos unter:

<https://www.informationsportal.de/barmer/sv-bibliothek/>

# Versicherung der Arbeitnehmer

## Geringfügige Beschäftigung

### Versicherungsfreiheit: zwei Arten der geringfügigen Beschäftigung

#### Geringfügig entlohnte Beschäftigung (Minijob)

- Regelmäßiges Arbeitsentgelt bis 538 € im Monat

#### Kurzfristige Beschäftigung

- Befristung auf max. 3 Monate / 70 Arbeitstage im Kalenderjahr

# Versicherung der Arbeitnehmer

## Geringfügig entlohnte Beschäftigung

- Regelmäßiges Arbeitsentgelt bis 538 € im Monat / 6.456 Euro im Jahr)
- Mit hinreichender Sicherheit zu erwartende Einmalzahlungen sind zu berücksichtigen
- Steuerfreie Aufwandsentschädigungen (z. B. Übungsleiter-/Ehrenamtszuschale) sind außen vor
- Wöchentliche Arbeitszeit ist unerheblich

Auch bei Minijobs sind flexible Arbeitszeitregelungen (Führen von Arbeitszeitkonten) unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Auch bei Minijobs sind flexible Arbeitszeitregelungen (Führen von Arbeitszeitkonten) unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

# Versicherung der Arbeitnehmer

## Ausübung mehrerer (Dauer-)Beschäftigungen

Beschäftigung A		Beschäftigung B		Beschäftigung C		Beurteilung
538 € (geringf. entlohnt)	+	350 € (geringf. entlohnt)			=	Zusammenrechnung A und B = Versicherungspflicht
538 € (geringf. entlohnt)	+	750 €			=	Keine Zusammenrechnung A = KV-/PV-/ALV-Freiheit und RV-Pflicht (Befreiung von der RV-Pflicht auf Antrag möglich) B = Versicherungspflicht
538 € (geringf. entlohnt) zuerst aufgenommen	+	350 € (geringf. entlohnt) zuletzt aufgenommen	+	1.200 €	=	A = KV-/PV-/ALV-Freiheit und RV-Pflicht (Befreiung von der RV-Pflicht auf Antrag möglich) B = durch Zusammenrechnung mit C KV-/PV-/RV-Pflicht, aber ALV-Freiheit* (keine Befreiung von der RV-Pflicht möglich) C = Versicherungspflicht

# Versicherung der Arbeitnehmer

## Kurzfristige Beschäftigung

Nach Eigenart oder im Voraus vertraglich befristet auf  
3 Monate bzw. 70 Arbeitstage (1.1. bis 31.12.)

Zeitgrenze von 3 Monaten bzw. 70 Arbeitstagen  
sind gleichwertige Alternativen

Bei Beschäftigung mit mind. 5 Wochentagen auch dann, wenn sie über  
3 Kalendermonate hinausgeht, aber 70 Arbeitstage nicht überschritten werden

# Versicherung der Arbeitnehmer

## Kurzfristige Beschäftigung

Ist das Überschreiten der Zeitgrenze (3 Monate / 70 Arbeitstage)  
im Laufe der Beschäftigung erkennbar?

JA

Versicherungspflicht von dem  
Tag an, an dem das Überschreiten der  
Zeitgrenze erkennbar wird

NEIN

Versicherungspflicht nachdem  
die Zeitgrenze erreicht ist

# Versicherung der Arbeitnehmer

## Prüfung der Berufsmäßigkeit

- Kurzfristigkeit scheidet aus bei **Berufsmäßigkeit**, diese liegt z. B. vor:
  - während unbezahltem Urlaub
  - während Elternzeit
  - bei Beschäftigungslosen/als arbeitssuchend bei der Arbeitsagentur Gemeldeten
  - zwischen Schulabschluss und Berufsausbildung, freiwilligem sozialen / ökologischen Jahr, Bundesfreiwilligendienst, freiwilligem Wehrdienst
- Prüfung entfällt, wenn das Entgelt 538 € / Monat nicht überschreitet oder die Beschäftigung bereits aufgrund Überschreitung Zeitgrenze (3 Monate / 70 Arbeitstage) als nicht geringfügig anzusehen ist

# Versicherung der Arbeitnehmer

## Prüfung der Berufsmäßigkeit

- **Berufsmäßigkeit liegt z. B. nicht vor:**
  - neben versicherungspflichtiger Hauptbeschäftigung
  - zwischen Schulabschluss und Fachschulausbildung oder Studium
  - neben Vorruhestandsgeldbezug
  - neben dem Bezug einer Altersvollrente
  - neben einem freiwilligen sozialen / ökologischen Jahr, Bundesfreiwilligendienst, freiwilligen Wehrdienst

# Versicherung der Arbeitnehmer

Informationsportal der BARMER

Mehr Infos unter:

[www.informationsportal.de/  
barmer/sv-bibliothek](http://www.informationsportal.de/barmer/sv-bibliothek)

## BARMER

[Einstieg](#) [Frage-Antwort-Kataloge](#) [Themen](#) [Über das Portal](#) [Impressum](#)

### Informationsportal der Barmer

🏠 » Suche nach "minijob"

- + Steckbriefe (72 Treffer)
- + Glossar (53 Treffer)
- + Dokumente (3 Treffer)
- + Anlagen der SV-Bibliothek (3 Treffer)
- Seiten (9 Treffer)

Seitenpfad: [Startseite](#) » [Barmer](#) » [Minijob Reform Das Gilt Ab 1 Oktober 2022](#)

☆ [Minijob Reform: Das gilt ab 1. Oktober 2022](#)

# Versicherung der Arbeitnehmer

## Werkstudenten

- „**Werkstudenten-Privileg**“: Unter bestimmten Voraussetzungen besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, nicht aber in der Rentenversicherung
- Voraussetzung: Zeit und Arbeitskraft werden überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen
  - Beschäftigung an nicht mehr als 20 Stunden in der Woche
  - Beschäftigung ausschließlich während der vorlesungsfreien Zeit (während der Semesterferien oder auch während des Semesters, aber nachts bzw. an den Wochenenden), sofern auf nicht mehr als 26 Wochen im Jahr befristet

Beschäftigungen, die auf max. 3 Monate / 70 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet sind, sind in der Regel kurzfristig und daher in allen SV-Zweigen versicherungsfrei.

# Versicherung der Arbeitnehmer

## Werkstudenten

### Kranken-, Pflege-, Arbeitslosenversicherung

- Versicherungsfrei unter den Voraussetzungen
- einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (Minijob),
- einer kurzfristigen Beschäftigung oder
- des Werkstudenten-Privilegs

### Rentenversicherung

- Studentenjobs sind grundsätzlich versicherungspflichtig
- Versicherungsfreiheit nur im Rahmen von Kurzfristigkeit

# Beschäftigung von Schülern, Studierenden, Praktikantinnen

**Kostenloses Online-Seminar  
Dienstag, 03.09.2024, 10:00–12:00 Uhr**

**Das Seminar geht unter anderem auf folgende Fragen ein:**

- ✓ Was ist bei bezahlten Tätigkeiten von Schülerinnen und Schülern zu beachten?
- ✓ Wie sind Mini- oder Midijobs bzw. kurzfristige Beschäftigungen zu beurteilen?
- ✓ Was gilt bei studentischen Hilfskräften und welche dualen Studiengänge gibt es?
- ✓ Was ist beim Mindestlohn wichtig und was hat es mit dem Werkstudentenprivileg auf sich?

27.08.2024 | 22

**BARMER**

**Anmeldung unter:**

[www.barmer.de/f005655](http://www.barmer.de/f005655)



# Versicherung der Arbeitnehmer

## Beschäftigte Altersvollrentner

Beitragsgruppe	Sozialversicherung	Personenkreis
3111	<b>KV:</b> Ermäßigter Beitragssatz, kein Krankengeldanspruch <b>RV:</b> Versicherungspflicht <b>ALV:</b> Versicherungspflicht <b>PV:</b> Versicherungspflicht	Altersvollrentner <b>vor</b> Erreichen der Regelaltersgrenze*
3321	<b>KV:</b> Ermäßigter Beitragssatz, kein Krankengeldanspruch <b>RV:</b> Versicherungsfreiheit (aber Arbeitgeberanteil), seit 2017: Verzicht auf RV-Freiheit möglich ( <b>3121</b> ) <b>ALV:</b> Versicherungsfreiheit (aber Arbeitgeberanteil) <b>PV:</b> Versicherungspflicht	Altersvollrentner <b>nach</b> Erreichen der Regelaltersgrenze*

\*) Regelaltersgrenze: z. B. Geburtsjahrgang 1955 = 65 Jahre / 9 Monate

# Gesamtsozialversicherungsbeitrag

## Inhalt

1. Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt
2. Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze 2024
3. Beitragssätze in der Krankenversicherung
4. Beitragssätze in der Pflegeversicherung
5. Übergangsbereich
6. Geringfügig entlohnte Beschäftigung

# Gesamtsozialversicherungsbeitrag

## Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt

### Beitragsbemessungsgrundlage

Alle Einnahmen aus einer Beschäftigung, unabhängig von Bezeichnung, Form und Bestehen eines Rechtsanspruchs



#### Laufendes Arbeitsentgelt

Anspruch wird in einem konkreten Abrechnungszeitraum erworben

Lohn, Gehalt, Überstundenvergütungen, Provisionen, Schichtzulagen etc.



#### Einmaliges Arbeitsentgelt

Anspruch wird über mehrere Abrechnungszeiträume hinweg erworben

Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Tantiemen, Jubiläumszuwendungen etc.

# Gesamtsozialversicherungsbeitrag

## Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze 2024

Beitragsbemessungsgrenze (BBG)	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	jährlich	monatlich	jährlich	monatlich
Kranken- und Pflegeversicherung	62.100 €	5.175 €	62.100 €	5.175 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung	90.600 €	7.550 €	89.400 €	7.450 €

Beitragssätze und Umlagesätze			
Krankenversicherung (allgemein)	14,60 %*	Rentenversicherung	18,60 %
Pflegeversicherung	3,40 %**	Arbeitslosenversicherung	2,60 %
Umlagen U1/U2	je nach Kasse	Insolvenzgeldumlage	0,06 %

\* Ermäßigter Beitragssatz (ohne Krankengeldanspruch) 14,0 %; jeweils zzgl. individueller bzw. durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz

\*\* Zzgl. Beitragszuschlag von Kinderlosen (nach Vollendung 23. Lebensjahr) 0,60 %, bzw. Abschlag nach Kinderanzahl

# Gesamtsozialversicherungsbeitrag

## Beitragssätze in der Krankenversicherung

Gesetzliche Krankenversicherung	Erläuterung
Ermäßigter Beitragssatz = <b>14,0 %</b>	Mitglieder ohne Anspruch auf Krankengeld
Allgemeiner Beitragssatz = <b>14,6 %</b>	Mitglieder mit Anspruch auf Entgeltfortzahlung für mindestens 6 Wochen
Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz (2024) = <b>1,7 %</b>	Mitglieder, bei denen die Beiträge von Dritten getragen werden (z. B. Geringverdiener)
Individueller Zusatzbeitragssatz = je nach Kasse	

# Gesamtsozialversicherungsbeitrag

## Beitragssätze in der Pflegeversicherung

Beitragssatz: 3,40 %

PV-Beitragszuschlag: 0,60 %

PV-Beitragsabschlag ab dem 2. bis zum fünften Kind unter 25 Jahren jeweils 0,25 %

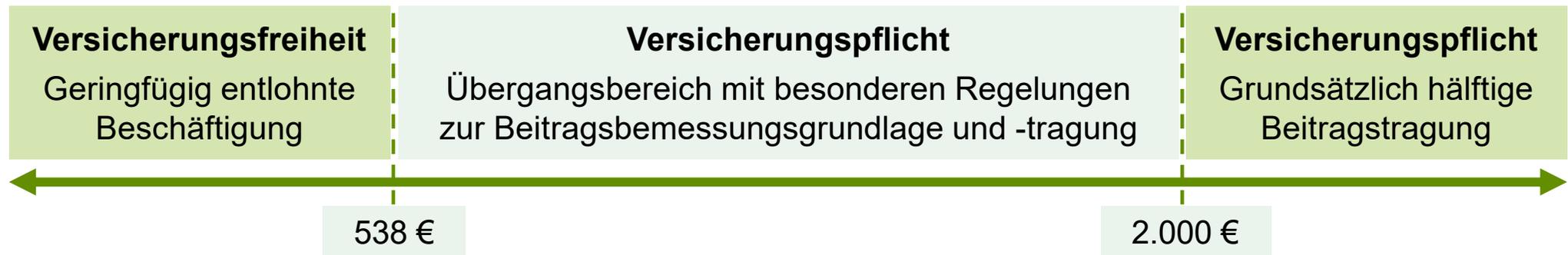
**PV-Beitragszuschlag** ist grundsätzlich von kinderlosen Arbeitnehmern allein zu tragen, ausgenommen sind:

- Leibliche Eltern und Pflegeeltern, Adoptiv- und Stiefeltern nur in Abhängigkeit vom Kindesalter
- Mitglieder, die vor dem 1.1.1940 geboren sind
- Mitglieder, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

**Hinweis:** Nachweis der Elterneigenschaft zu den Entgeltunterlagen nehmen!

# Gesamtsozialversicherungsbeitrag

## Übergangsbereich



- **Regelmäßiges monatliches Arbeitsentgelt** liegt zwischen 538 € und 2.000 €
- Ziel: Beseitigung der sog. Niedriglohnschwelle mittels reduziertem Arbeitnehmer-Beitragsanteil (keine Reduzierung des Arbeitgeber-Beitragsanteils)
- Ausnahmen vom Übergangsbereich: z. B. zur Berufsausbildung Beschäftigte, Praktikanten
- Voller Rentenanspruch, Entgeltpunkte aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt

# Gesamtsozialversicherungsbeitrag

## Übergangsbereich

Beispiel mit einem Arbeitsentgelt in Höhe von 600 €

	Gesamtbeitrag aus 437,51 €	Arbeitnehmeranteil aus 84,82 €	Arbeitgeberanteil = Differenzbetrag	Erläuterungen
KV	63,88 € (7,3 % x 2)	6,19 € (7,3 %)	57,69 €	
KV	9,58 € (1,095 % x 2)	0,93 € (1,095 %)	8,65 €	Zusatzbeitrag BARMER
RV	81,38 € (9,3 % x 2)	7,89 € (9,3 %)	73,49 €	
ALV	11,38 € (1,3 % x 2)	1,10 € (1,3 %)	10,28 €	
PV	14,88 € (1,7 % x 2)	1,44 € (1,7 %)	13,44 €	Elterneigenschaft nachgewiesen, nicht Bundesland Sachsen

# Gesamtsozialversicherungsbeitrag

## Geringfügig entlohnte Beschäftigung

### Pauschalbeiträge des Arbeitgebers an die Minijob-Zentrale

- Krankenversicherung **13,0 %**
- Rentenversicherung **15,0 %**
- Pauschsteuer **2,0 %**

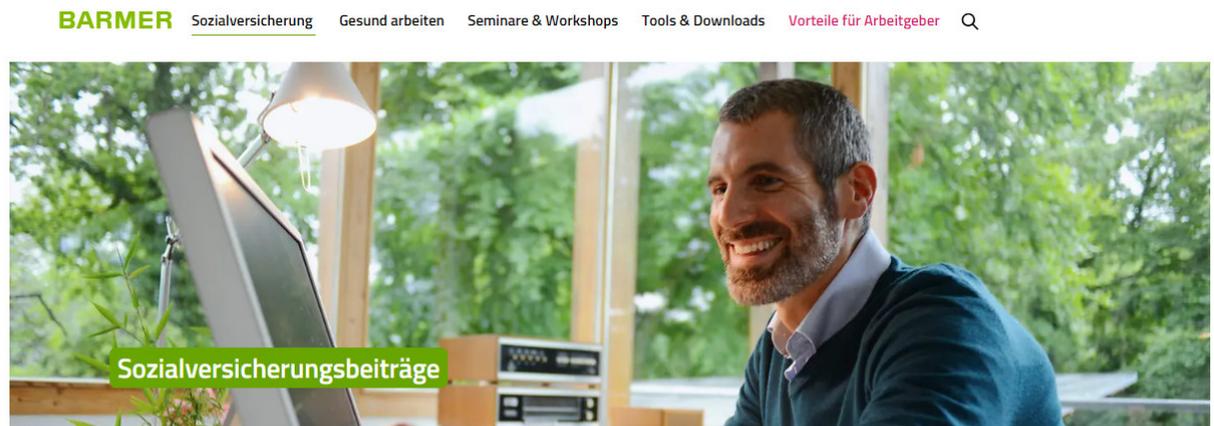
### Beschäftigte in Privathaushalten (Haushaltsscheckverfahren)

- Krankenversicherung **5,0 %**
- Rentenversicherung **5,0 %**
- Pauschsteuer **2,0 %**

# Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Rechengrößen 2024

Mehr Infos unter:  
[www.barmer.de/f000022](http://www.barmer.de/f000022)



[Startseite Firmenkunden](#) > [Übersicht Sozialversicherung](#) > [Beiträge & Rechengrößen](#)

## Beiträge und Rechengrößen zur Sozialversicherung

Alljährlich ändern sich die Beitragsbemessungsgrenzen der Sozialversicherung und damit auch die Beiträge. Wir informieren Sie über die Rechengrößen, Beitragssätze, Sachbezugswerte und Fälligkeitstermine.

- ✓ Geringfügigkeitsgrenzen und Beitragsberechnung mit Faktor F
- ✓ Übersicht der zentralen Bankkonten für die Beitragszahlung
- ✓ Zentrale Aufgaben der Betriebsnummer in der Sozialversicherung

# Gesamtsozialversicherungsbeitrag

## Beitragsnachweis

Als Arbeitgeber müssen Sie u. a. den Krankenkassen und der Minijob-Zentrale als Einzugsstellen monatlich die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge mitteilen, die Sie für Ihre Arbeitnehmer abführen müssen.

Dieser maschinelle Beitragsnachweis muss spätestens zu Beginn des fünftletzten Bankarbeitstages des Monats bei der Einzugsstelle vorliegen.

Die Beiträge sind am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig.

Der Beitragsnachweis-Datensatz enthält auch die vom Arbeitgeber abzuführenden Beiträge zu den zu zahlenden Umlagen.

# Krankenkassenwahlrecht

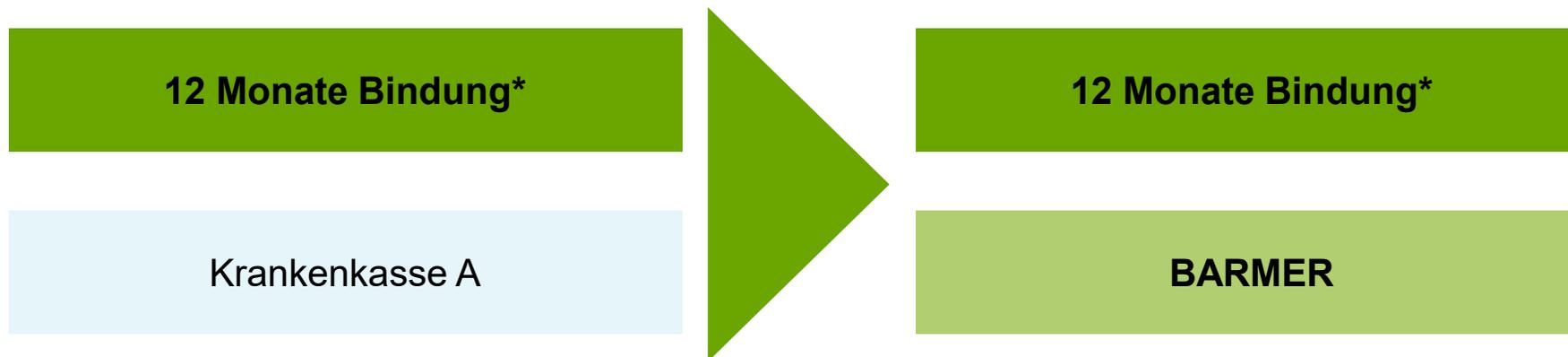
## Inhalt

1. Bindungsfristen beim Krankenkassenwechsel
2. Ablauf eines Krankenkassenwechsels mit Kündigung
3. Sofortiger Kassenwechsel bei Mitgliedschaftsende kraft Gesetzes
4. Ausübung des Wahlrechts durch den Arbeitgeber

# Krankenkassenwahlrecht

## Bindungsfristen beim Krankenkassenwechsel

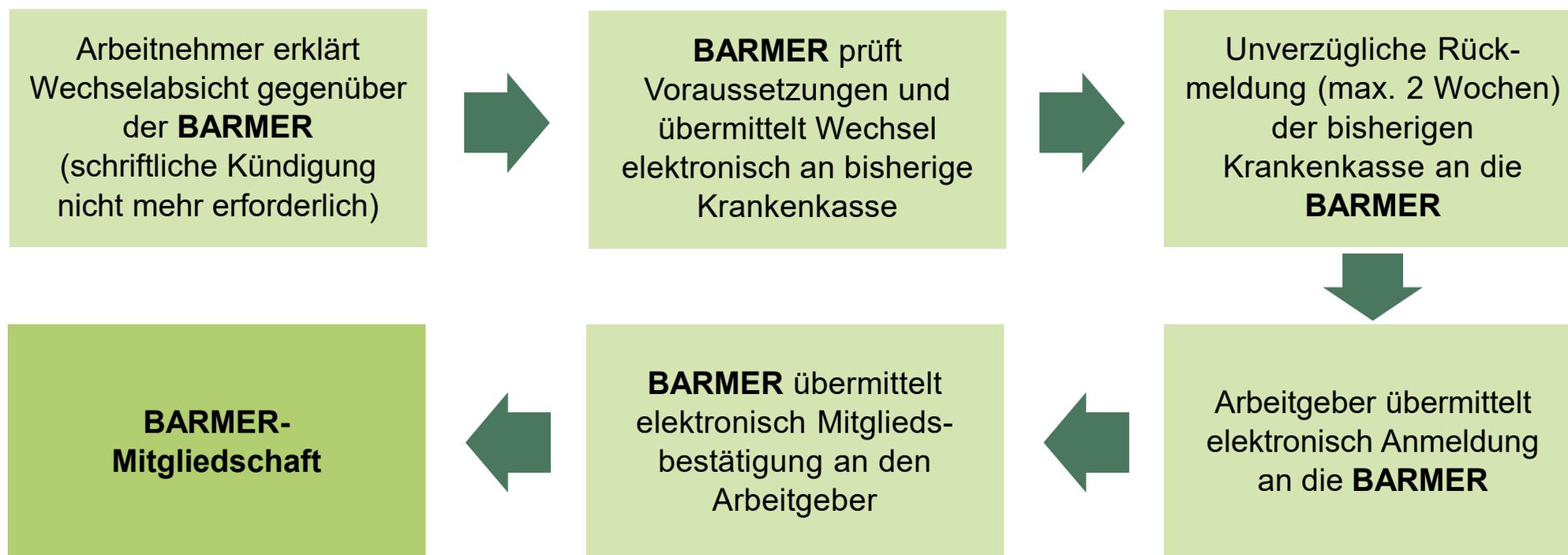
### Allgemeine Bindungsfrist



\* Bei Inanspruchnahme bestimmter Wahltarife gelten besondere Bindungsfristen von 12 bzw. 36 Monaten

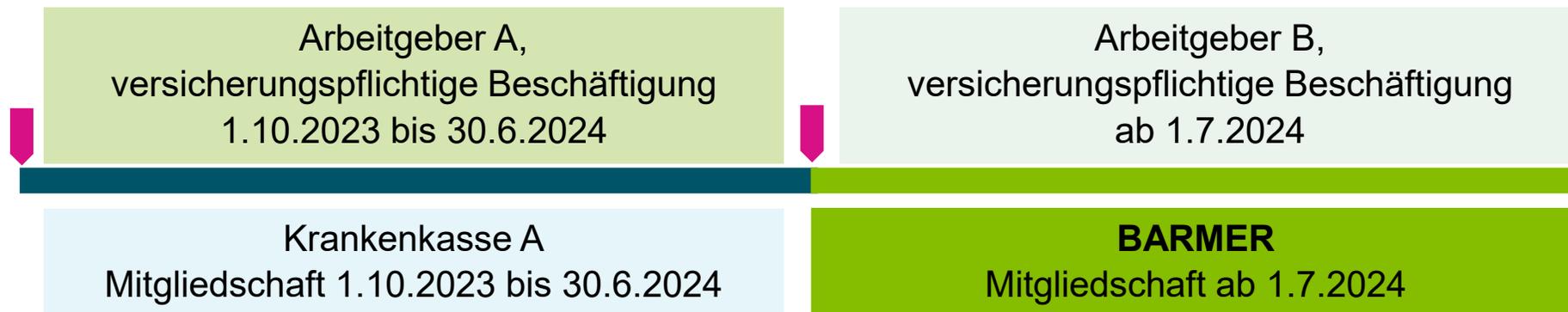
# Krankenkassenwahlrecht

## Ablauf eines Krankenkassenwechsels mit Kündigung



# Krankenkassenwahlrecht

## Sofortiger Kassenwechsel bei Mitgliedschaftsende kraft Gesetzes



- Endet die Mitgliedschaft kraft Gesetzes besteht immer ein sofortiges Wahlrecht, d. h. weder allgemeine noch besondere Bindungsfristen müssen erfüllt sein
- Einfache Wechselmöglichkeit zur BARMER z. B. aufgrund Arbeitgeberwechsel (innerhalb von zwei Wochen)

# Krankenkassenwahlrecht

## Ausübung des Wahlrechts durch den Arbeitgeber

Nicht (fristgerechte) Information des Arbeitnehmers über seine Krankenkasse (bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht):

Vor Aufnahme der jetzigen Beschäftigung bestand eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse?

JA

Anmeldung zu dieser letzten Krankenkasse

NEIN

Anmeldung bei wählbarer Krankenkasse (Wahl durch Arbeitgeber)

Information an den Arbeitnehmer

# Krankenkassenwahlrecht

Infos für Arbeitnehmer aus dem Ausland

Mehr Infos unter:

[www.barmer.de/f000839](http://www.barmer.de/f000839)

BARMER [Sozialversicherung](#) [Gesund arbeiten](#) [Seminare & Workshops](#) [Tools & Downloads](#) [Vorteile für Arbeitgeber](#) 



Personalwesen

**Fachkräfte aus dem Ausland: So gelingt das Onboarding**

# Meldeverfahren

## Inhalt

1. Ablauf des Meldeverfahrens
2. Übersicht über die Beitragsgruppen
3. Meldetatbestände
4. Meldegründe / Grund der Abgabe (GdA)
5. Verschiedene Beispiele im Meldeverfahren
6. Personengruppen (Beispiele)

# Meldeverfahren

## Ablauf des Meldeverfahrens



Rechtsgrundlage: DEÜV (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)

# Meldeverfahren

## Übersicht über die Beitragsgruppen

KV		RV		ALV		PV	
Kein Beitrag	<b>0</b>	Kein Beitrag	<b>0</b>	Kein Beitrag	<b>0</b>	Kein Beitrag	<b>0</b>
Allgemeiner Beitrag	<b>1</b>	Voller Beitrag	<b>1</b>	Voller Beitrag	<b>1</b>	Voller Beitrag	<b>1</b>
Ermäßigter Beitrag*	<b>3</b>	Halber Beitrag	<b>3</b>	Halber Beitrag	<b>2</b>	Halber Beitrag	<b>2</b>
Pauschalbeitrag geringfügig Beschäftigte	<b>6</b>	Pauschalbeitrag geringfügig Beschäftigte	<b>5</b>				
Freiwillige Krankenversicherung (sog. Firmenzahler)	<b>9</b>						

\*) ohne Krankengeldanspruch

# Meldeverfahren

## Meldetatbestände

- Sofortmeldung
- Anmeldung / Abmeldung
- SV-Jahresmeldung, UV-Jahresmeldung
- Unterbrechungsmeldung
- GKV-Monatsmeldung (bei Überschreitung BBG im Rahmen Mehrfachbeschäftigung auf Anforderung der Einzugsstelle)
- Änderungsmeldung (optional)
- Sondermeldung
- Meldungen in Insolvenzfällen
- Sonstige Meldungen
- Stornierungsmeldung zu einer fehlerhaft abgegebenen Meldung (bei Änderungsmeldung nicht möglich)

# Meldeverfahren

## Meldegründe/Grund der Abgabe (GdA)

### Sofortmeldung

GdA „20“ Vor Aufnahme einer Beschäftigung in den 11 Branchen, die nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zur Mitführung und Vorlage von Ausweispapieren verpflichtet sind (Baugewerbe, Gebäudereinigungsgewerbe etc.)

### Anmeldung

GdA „10“ Beginn der Beschäftigung

GdA „11“ Krankenkassenwechsel

GdA „12“ Beitragsgruppenwechsel

GdA „13“ Sonstige Gründe, z. B. Änderung Rechtskreis oder Personengruppenschlüssel

GdA „17“ Beginn Elternzeit

# Meldeverfahren

## Meldegründe/Grund der Abgabe (GdA)

### Abmeldung

- GdA „30“ Ende der Beschäftigung
- GdA „31“ Krankenkassenwechsel
- GdA „32“ Beitragsgruppenwechsel
- GdA „33“ Sonstige Gründe
- GdA „34“ Ende sozialversicherungsrechtliche Beschäftigung  
(Unterbrechung ohne Entgeltzahlung > 1 Monat)
- GdA „37“ Ende der Elternzeit
- GdA „49“ Tod
- etc.

# Meldeverfahren

## Meldegründe/Grund der Abgabe (GdA)

### Jahresmeldung

- GdA „50“ SV-Jahresmeldung
- GdA „92“ UV-Jahresmeldung

### Unterbrechungsmeldung

- GdA „51“ Bezug von bzw. Anspruch auf Entgeltersatzleistungen (z. B. Krankengeld)
- GdA „52“ Elternzeit
- GdA „53“ Gesetzliche Dienstpflicht/freiwilliger Wehrdienst

### GKV-Monatsmeldung

- GdA „58“

# Meldeverfahren

## Meldegründe / Grund der Abgabe (GdA)

### Sondermeldung

GdA „54“            Meldung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt

GdA „57“            Sondermeldung bei Altersrentenantrag

### Meldungen in Insolvenzfällen

GdA „70“            Jahresmeldung für freigestellte Arbeitnehmer

GdA „71“            Meldung des Vortages der Insolvenz / der Freistellung

GdA „72“            Entgeltmeldung zum rechtlichen Ende der Beschäftigung

# Meldeverfahren

Jahresmeldung: GdA „50“

## Beispiel: Meldegrund und Meldefrist

Franka Hoffmann ist seit Jahren bei Firma Kötter beschäftigt. Sie hat 2023 ein renten- und unfallversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt von insgesamt 36.250 € erzielt.



Firma Kötter hat folgende Meldungen zu erstatten:

- **SV-Jahresmeldung** (GdA „50“) mit der ersten folgenden Lohn-/Gehaltsabrechnung, spätestens bis 15.2.2024
- **UV-Jahresmeldung** (GdA „92“) mit der ersten folgenden Lohn-/Gehaltsabrechnung, spätestens bis 16.2.2024

# Meldeverfahren

Unterbrechungsmeldung: GdA „51“

## Beispiel: Meldegrund und Meldefrist

Der Bürokaufmann Jochen Berger erhält vom 18.1.2024 bis 14.3.2024 wegen einer Herz-Kreislauf-Erkrankung Krankengeld von der BARMER.



Aufgrund der Unterbrechung der Entgeltzahlung für mehr als einen vollen Kalendermonat (Februar 2024) ist zum letzten Tag der Entgeltzahlung eine Unterbrechungs-meldung (GdA „51“) zu erstatten (Meldezeitraum: 01 01 2024 – 17 01 2024).

Diese ist bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf des ersten Kalendermonats der Unterbrechung zu erstatten.

# Meldeverfahren

## Stornierung einer Anmeldung

### Beispiel: Meldegrund und Meldefrist

Die See-Apotheke hat Dagmar Müller zum 15.2.2024 eingestellt. Irrtümlich gemeldet worden ist der 1.2.2024.



Die See-Apotheke hat die Anmeldung mit dem falschen Beschäftigungsbeginn (1.2.2024) unverzüglich zu stornieren und die Meldung mit den korrekten Angaben (15.2.2024) erneut zu übermitteln.

Die Stornierung kann nicht in einem Datensatz mit der Neumeldung vorgenommen werden, für die beiden Meldeanlässe sind auch zwei Meldungen zu erstellen.

## Meldeverfahren

Meldung einer Einmalzahlung per Sondermeldung: GdA „54“

### Beispiel: Meldegrund und Meldefrist

Konrad Schumann bezieht in der Zeit vom 14.10.2024 bis 24.1.2025 Krankengeld. Im Dezember 2024 wird ein beitragspflichtiges Weihnachtsgeld gezahlt. Da er das Weihnachtsgeld während einer gemeldeten Unterbrechung der Beschäftigung erhält, ist es gesondert zu melden.



Sondermeldung (GdA „54“) mit Meldezeitraum 1.12.2024 – 31.12.2024 mit der ersten folgenden Lohn-/Gehaltsabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach der Zahlung.

## 1.4 Änderungen im Datenaustausch

### Meldungen bei Elternzeit ab 01.01.2024

#### Beispiel

Die versicherungspflichtige Frau Sennhaus nimmt vom 15.03.2024 bis 14.03.2025 Elternzeit. Zum 01.07.2024 wechselt sie die Krankenkasse.

Folgende Meldungen sind vom Unternehmen aufgrund der Elternzeit zu übermitteln:

Meldung „17“ (Beginn Elternzeit) zum 15.03.2024, Krankenkasse A

Meldung „17“ (Beginn Elternzeit) zum 01.07.2024, Krankenkasse B

Meldung „37“ (Ende Elternzeit) zum 14.03.2025, Krankenkasse B

# Meldeverfahren

## Personengruppen (Beispiele)

- |     |   |     |   |
|-----|---|-----|---|
| 101 | Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale | 109 | Geringfügig entlohnte Beschäftigte  |
| 102 | Auszubildende ohne besondere Merkmale                             | 110 | Kurzfristig Beschäftigte  |
| 121 | Auszubildende mit Entgelt $\leq$ 325 €/Monat                      | 119 | Versicherungsfreie Altersvollrentner  |
| 103 | Beschäftigte in Altersteilzeit                                    | 120 | Versicherungspflichtige Altersvollrentner   |
| 105 | Praktikanten  | 190 | Beschäftigte, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind |
| 106 | Werkstudenten   |     |   |

# **Arbeitgeberversicherung**

## **Inhalt**

1. Zuständigkeit der Ausgleichskassen
2. Umlagen U1 und U2 – Übersicht
3. Umlageversicherung bei der BARMER

# Arbeitgeberversicherung

## Umlagen U1 und U2 – Übersicht

### Arbeitgeberversicherung

#### Umlage 1 – U1

Aufwendungen bei Krankheit

Arbeitgeber

mit bis zu 30 Arbeitnehmern



**Erstattungssätze = kassenindividuell**  
**Umlagesätze = kassenindividuell**

#### Umlage 2 – U12

Aufwendungen bei Mutterschaft

alle Arbeitgeber

(bis auf ganz wenige Ausnahmen)



**Erstattungssatz = 100 %**  
**Umlagesatz = kassenindividuell**

# Arbeitgeberversicherung

## Zuständigkeit der Ausgleichskassen

Besteht für den Arbeitnehmer eine Versicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse?

NEIN

Besteht Beitragspflicht zur Renten-/Arbeitslosenversicherung

JA

Krankenkasse, die Einzugsstelle für die Beiträge zur Renten-/Arbeitslosenversicherung ist

JA

Ausgleichskasse dieser Krankenkasse

NEIN

Arbeitgeber wählt die zuständige Krankenkasse aus (Regelung analog Kassenwahlrecht)

**Besonderheit:** für geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte ist immer die Minijob-Zentrale bei der Knappschaft-Bahn-See zuständig

# Arbeitgeberversicherung

## Umlageversicherung bei der BARMER

Ausgleich Arbeitgeberaufwendungen bei ...	Erstattungssatz	Umlagesatz
U1 – Krankheit (ermäßigt)	50 %	1,90 %
U1 – Krankheit (Regelsatz)	65 %	2,50 %
U1 – Krankheit (erhöht)	80 %	4,00 %
U2 – Mutterschaft	100 %*	0,39 %

\*) Bei Beschäftigungsverboten wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung in tatsächlicher Höhe erstattet.

# Beschäftigung von pflegenden Angehörigen

**Kostenloses Online-Seminar  
Donnerstag, 14.11.2024, 10 bis 11 Uhr**

**Das Seminar geht unter anderem auf folgende Fragen ein:**

- ✓ Was für Freistellungsmöglichkeiten gibt es für pflegende Angehörige?
- ✓ Welche Auswirkungen haben die verschiedenen Freistellungen auf die Sozialversicherung?
- ✓ Was können Arbeitgeber tun, um ihre Angestellten in diesen Zeiten zu unterstützen?
- ✓ Welche Angebote hat die BARMER für Unternehmen?

**BARMER**

**Anmeldung unter:**

[www.barmer.de/f005804](http://www.barmer.de/f005804)



# **Insolvenzgeldumlage**

## **Inhalt**

1. Aufgabe der Krankenkassen
2. Berechnungsgrundlagen und Umlagesatz

# Insolvenzgeldumlage

## Aufgabe der Krankenkassen

- Umlage zur **Finanzierung des Insolvenzgeldes**, welches Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen im Falle der Zahlungsfähigkeit ihres Arbeitgebers auf Antrag von der örtlichen Arbeitsagentur erhalten können
- Krankenkassen und Minijob-Zentrale ziehen die Insolvenzgeldumlage (InsGU) zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag monatlich ein und leiten sie arbeitstäglich an die Bundesagentur für Arbeit weiter

# Insolvenzgeldumlage

## Berechnungsgrundlagen und Umlagesatz

- Berechnungsgrundlage ist das rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt des einzelnen Arbeitnehmers (max. bis zur BBG-RV)
- Bei RV-Freiheit bzw. Befreiung von der RV-Pflicht ist das Arbeitsentgelt umlagepflichtig, das bei Bestehen von RV-Pflicht beitragspflichtig wäre (gilt u. a. für geringfügig Beschäftigte)
- Anders als etwa bei der U1 und U2 haben Arbeitgeber bei der Berechnung der InsGU darauf zu achten, dass auch Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld umlagepflichtig sind
  - Im Beitragsnachweis-Datensatz ist die InsGU unter dem Beitragsgruppenschlüssel „0050“ nachzuweisen
- Umlagesatz 2024 = **0,06 %**

# **Künstlersozialabgabe**

## **Inhalt**

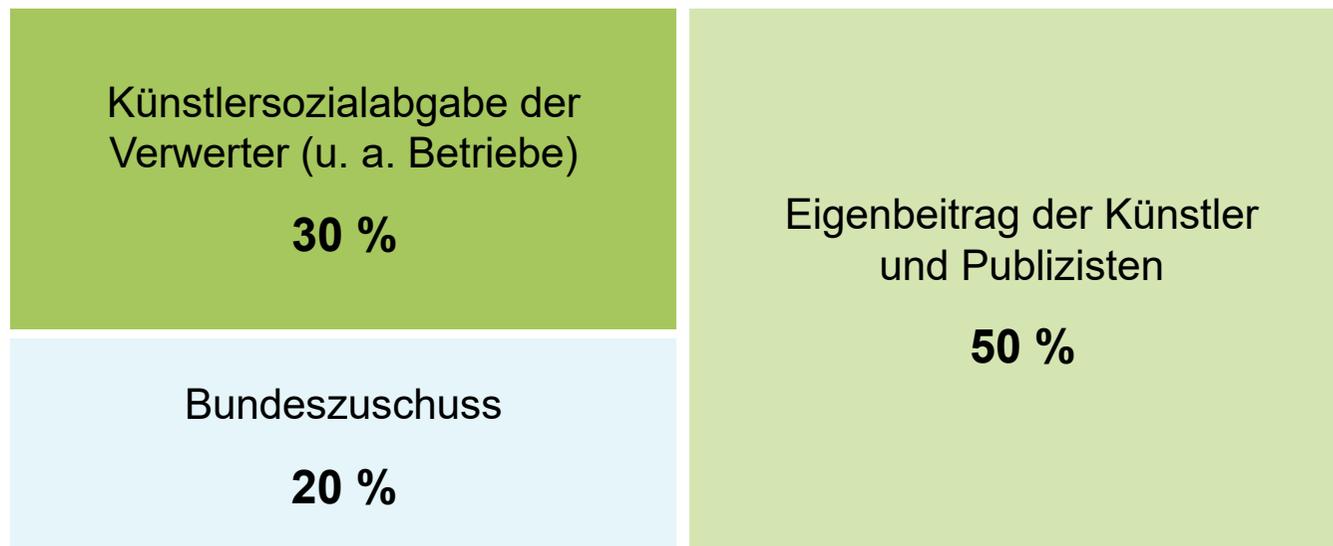
1. Versicherungspflichtiger Personenkreis
2. Abgabepflichtige Auftraggeber
3. Melde- und Abgabeverfahren

# Künstlersozialabgabe

## Versicherungspflichtiger Personenkreis

Bestimmte selbstständig tätige Künstler und Publizisten sind KV-, PV- und RV-pflichtig

### Aufbringung der Mittel



# Künstlersozialabgabe

## Abgabepflichtige Auftraggeber

### Wer ist abgabepflichtig?

- Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke (z. B. Verlage)
- Unternehmer, die Werbe-/Öffentlichkeitsaufträge an selbstständige Künstler oder Publizisten erteilen
- Nutzer von Werken/Leistungen für das Unternehmen, z. B. bei Veranstaltungen
- Ausnahmen: Privatleute, Endverbraucher

# Künstlersozialabgabe

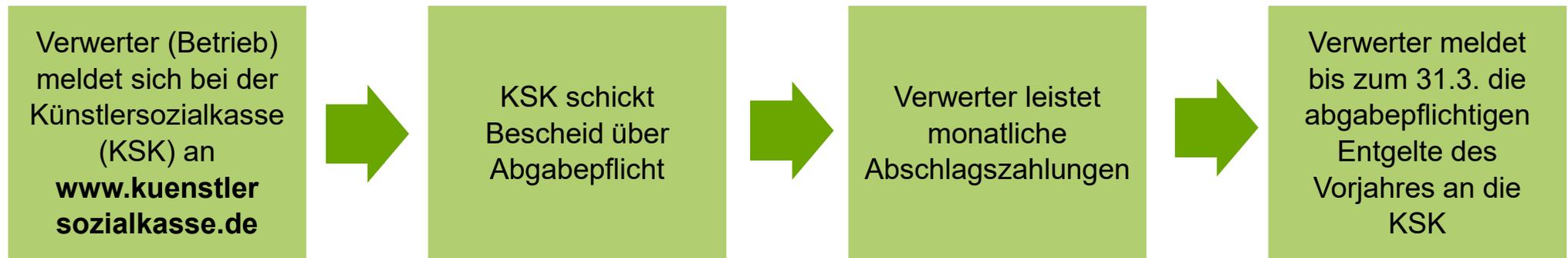
## Abgabepflichtige Auftraggeber

### Welche Zahlungen sind abgabepflichtig?

- Alle Entgelte (z. B. Gagen, Honorare, Tantiemen, Nebenkosten) an selbstständige Künstler oder Publizisten (außer steuerfreie Aufwandsentschädigungen, Übungsleiterpauschale)
- Oberhalb Bagatellgrenze: Bemessungsgrundlage  $\leq 450 \text{ € / Jahr}$
- Beauftragung von juristischen Personen (z. B. GmbH) ist nicht abgabepflichtig
- Künstlersozialabgabebesatz 2024 = 5,0 %

# Künstlersozialabgabe

## Melde- und Abgabeverfahren



**Wichtig:** Prüfung der Melde- und Abgabepflicht grds. alle vier Jahre durch die Rentenversicherungsträger (in bestimmten Fällen durch die KSK)

## **Angebote für Unternehmen**

### **Inhalt**

1. Praktische Hilfen für Arbeitgeber
2. BARMER-Firmen-Newsletter
3. Kontaktmöglichkeiten für Unternehmen

# Praktische Hilfen in unserem Firmenportal

Unsere Angebote auf  
[www.barmer.de/firmenkunden](http://www.barmer.de/firmenkunden)



## Aktuelle Informationen zur Sozialversicherung:

- Rechner und Arbeitshilfen – immer die richtigen Daten
- Fachseminare: online oder vor Ort



## Betriebliches Gesundheitsmanagement:

- Individuelle Beratung und gezielte Hilfestellung
- Digitale BGM-Angebote für Beschäftigte und Führungskräfte



## Unterstützung beim Thema Fachkräftemangel:

- Lösungsorientierte Hilfestellungen wie z. B. Videos, Guidelines etc. zum Onboarding ausländischer Fachkräfte



## Neue Arbeitswelt:

- Richtungsweisende Themenspecials und Studien zu neuen Trends wie Homeoffice oder mobiler Arbeit

# Auf dem Laufenden bleiben

Abonnieren Sie den BARMER-Firmen-Newsletter



**Jetzt anmelden:**

[www.barmer.de/firmen-newsletter](http://www.barmer.de/firmen-newsletter)

Monatliche Infos zu:

- ✓ Gesetzlichen Neuerungen
- ✓ Sozial-, Arbeits- und Steuerrecht
- ✓ Digitale Zukunftsthemen
- ✓ Kostenlose Seminare
- ✓ Gesundheitsinfos
- ✓ Digitale Tools
- ✓ u.v.m.

# Unsere Kontaktmöglichkeiten

## für Unternehmen

- **Telefonservice für Firmenkunden**

Den Telefonservice der BARMER erreichen Sie von Montag bis Freitag zwischen 7 und 20 Uhr, deutschlandweit und kostenfrei – auch übers Handy.

Telefonservice für Firmenkunden 0800 333 0505

- **Rückrufservice**

Sie möchten, dass wir Sie zurückrufen? Schicken Sie uns einfach Ihre Telefonnummer und die bevorzugte Anrufzeit. Wir rufen Sie so bald wie möglich an. [www.barmer.de/f005534](http://www.barmer.de/f005534)

- **E-Mail**

Sie benötigen ein Formular oder haben eine konkrete Frage? Senden Sie eine E-Mail an die BARMER.

[www.barmer.de/f002088](http://www.barmer.de/f002088)

